

STATUTEN SCHWARZSEE TOURISMUS



STATUTEN SCHWARZSEE TOURISMUS

I. BEZIEHUNG, TÄTIGKEITSBEREICH, SITZ, DAUER UND ZIELE DES VEREINS

Art. 1

- 1) Schwarzsee Tourismus (nachstehend: der Verein) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Aufgrund des freiburgischen Gesetzes vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus ist er als „gemeinnützig“ anerkannt.
- 2) Seine Tätigkeiten erstrecken sich auf das Gebiet der Gemeinden Plaffeien, Brünisried und Plasselb. Sein Sitz ist in Schwarzsee, Gemeinde Plaffeien, seine Dauer ist unbeschränkt.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Freiburger Tourismusverbandes (nachstehend: FTV). Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

- 1) Der Verein bezweckt die Bewahrung, bestmögliche Nutzung, Förderung und Entwicklung des Tourismus in den betroffenen Gemeinden.
- 2) Insbesondere hat er folgende Aufgaben zum Ziel:
 - a) Empfang der Gäste, Pflege der Gastfreundlichkeit sowie Informationen und Betreuung der Gäste;
 - b) Touristische Nutzung der natürlichen, historischen, kulturellen und traditionellen Schätze der Region;
 - c) Förderung, Schaffung und Unterhalt von Infrastrukturen und Anlagen, die die touristische Entwicklung fördern und den Aufenthalt der Gäste angenehmer gestalten;
 - d) Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen von touristischem Interesse;
 - e) Betrieb eines touristischen Dienstleistungszentrums als Anlaufstelle für die Gäste und die touristischen Leistungsanbieter (genannt Tourismusbüro Schwarzsee);
 - f) Erhebung von Aufenthaltstaxen, falls der kantonalen Zentralkasse für die Aufenthaltstaxe kein diesbezügliches Mandat übergeben wird.
- 3) Als regionale Tourismusorganisation hat der Verein ebenfalls folgende zusätzlichen Aufgaben:
 - a) das Tourismusmarketing auf regionaler Ebene zu koordinieren und auszuführen;
 - b) dafür zu sorgen, dass sich ein Tourismus entwickelt, der auf bewährter Gastfreundschaft gründet und sowohl die Wünsche der Gäste als auch die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt.
 - c) Der Verein kann grundsätzlich gegen Entgelt Aufträge von öffentlichen Körperschaften oder privaten Organisationen übernehmen, wenn sie Aufgaben betreffen, die mit dem Tourismus in Zusammenhang stehen oder geeignet sind, dessen Auftrag zu erleichtern.

Art. 3

Der Verein kann Grundstücksgeschäfte tätigen, welche geeignet sind, direkt oder indirekt der Verwirklichung seiner Ziele und Tätigkeiten zu dienen.

II. MITGLIEDER

Art. 4

Jede Körperschaft des öffentlichen Rechts und jede natürliche oder juristische Person, kann Aktivmitglied des Vereins werden, welche diese Statuten anerkennen und die sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages bereit erklären. Zusätzlich hat der Verein Ehrenmitglieder und Passivmitglieder.

Art. 5

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 6

- 1) Alle Personen oder Körperschaften, die Aktiv- oder Passivmitglied des Vereins werden möchten, stellen beim Vorstand einen entsprechenden Antrag.
- 2) Die Aufnahme, über die gemäss Art. 13, Abs. 2, Bst. a beschlossen wird, erlangt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages Gültigkeit.
- 3) Aus dem Beitritt zum Verein lässt sich weder gegenwärtig noch zukünftig irgendein Anspruch auf das Vereinsvermögen ableiten.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod auf Ende des Geschäftsjahres.

Jeder Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er wird erst auf das Ende des laufenden Jahres gültig, falls der Austretende zuvor alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

Art. 8

- 1) Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden, das sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Interessen des Vereins entgegenlaufen oder das seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- 2) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann bei der Generalversammlung gegen die Ausschliessung Rekurs einlegen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

III. ORGANISATION

Art. 9

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der Aktiv- und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 11

- 1) Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich bis spätestens am 31. Mai statt.
- 2) Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig Tage zuvor durch ein Inserat in der Lokalpresse oder eine persönliche Einladung einberufen: Die Einladung gibt den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung sowie die Tagesordnung an.

Art. 12

- 1) Die Generalversammlung kann auf Entscheid des Vorstandes oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder zu einer ausserordentlichen Versammlung einberufen werden.
- 2) In letzterem Fall muss die Einladung in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten nach Eingangsdatum des Antrages erfolgen.

Art. 13

- 1) Die Versammlung entscheidet über alle Fragen, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.
- 2) Insbesondere hat sie folgende Befugnisse;
 - a) die Aufnahme von Mitgliedern;
 - b) die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie die Ernennung der Revisionsstelle;
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) die Annahme des jährlichen Tätigkeitsplans und Voranschlags sowie die Festlegung der Beiträge;
 - e) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
 - f) die Behandlung der Rekurse im Fall von Mitgliederausschlüssen;
 - g) die Annahme und Revision der Statuten;
 - h) die Auflösung des Vereins.
- 3) Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 14

- 1) Individuelle Anträge sind dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

- 2) Anträge, die diesem Punkt nicht entsprechen, werden an die nächste Generalversammlung zur Behandlung überwiesen.

Art. 15

- 1) Unter Vorbehalt der Anordnungen von Art. 16 fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.
- 2) Wahlen und Abstimmungen finden mit erhobener Hand statt, es sei denn, dass mindestens fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern.
- 3) Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen getroffen. Bei der Auszählung werden Enthaltungen sowie leere oder ungültige Stimmzettel nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 4) Der Präsident nimmt an der Abstimmung mit erhobener Hand nur teil, um bei Stimmgleichheit den Stichentscheid vorzunehmen.
- 5) An der Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung nehmen die Vorstandsmitglieder nicht teil.

Art. 16

- 1) Bei den Wahlen müssen die Entscheidungen der Generalversammlung im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit erfolgen; im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
- 2) Für eine Abänderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3) Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Aktiv- und Ehrenmitglieder erforderlich.

Art. 17

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das der Präsident und ein Vorstandsmitglied unterzeichnen und das der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

- b) Der Vorstand

Art. 18

- 1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst und setzt sich insbesondere zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten, der den Vorsitz führt
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Verantwortlichen für die Finanzen
 - d) dem Sekretär
- 2) Die übrigen Mitglieder sind mit besonderen Funktionen betraut.

Art. 19

Das Amt des Präsidenten kann nur einer Person übertragen werden, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Wirkungskreis des Vereins hat.

Art. 20

Anrecht auf einen Sitz im Vorstand haben:

- a) die Gemeinde Plaffeien, als Sitzgemeinde;
- b) ein Vertreter aus dem Vorstand Düdingen Tourismus;
- c) die Zweitwohnungseigentümer;
- d) die Leistungsträger.

Art. 21

- 1) Der Vorstand wird für eine Periode von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 2) Ein vakanter Platz innerhalb des Vorstandes wird anlässlich der nächsten Generalversammlung bis zum Ende der laufenden statutarischen Periode wiederbesetzt.

Art. 22

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) er überwacht die gute Entwicklung und sachgerechte Führung des Vereins;
- b) er prüft Tätigkeitsplan, Voranschlag, Jahresbericht und Jahresrechnung und entscheidet über deren Weiterleitung an die Generalversammlung zur Genehmigung
- c) er ernennt die Mitglieder des Ausschusses;
- d) er genehmigt die Bildung von Sonderkommissionen und die Ernennung von deren Mitgliedern;
- e) er begutachtet alle Anträge oder Vorschläge zuhanden der Generalversammlung;
- f) er ernennt den Tourismusdirektor und beaufsichtigt seine Geschäftstätigkeit;
- g) er genehmigt die Anstellung des Personals, die Arbeitsverträge und die Pflichtenhefte;
- h) er überwacht den Betrieb des Tourismusbüros.

Art. 23

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Drei Vorstandsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

- c) Der Ausschuss

Art. 24

Der Ausschuss besteht aus 3 -5 Mitglieder.

Art. 25

- 1) Der Ausschuss ergreift alle nötigen Massnahmen, die nicht in den Aufgabenbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen.
- 2) der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Vorstellung von Geschäften zuhanden des Vorstandes oder der Generalversammlung, die in deren Kompetenz fallen;
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes;
 - c) die Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte.

Art. 26

Der Ausschuss tritt so oft zusammen, als er es für nötig hält.

Art. 27

Ein Teil der Aufgaben des Ausschusses kann an den Tourismusdirektor zur Erledigung delegiert werden; dieser nimmt an den Vorstands- und an den Ausschuss-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

d) Die Revisionsstelle

Art. 28

- 1) Die Generalversammlung ernennt die Revisionsstelle, deren Mandat sich jeweils auf drei Jahre erstreckt. Es kann auch eine externe Revisionsstelle gewählt werden.
- 2) Die Revisionsstelle reichen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Kontrolle ein.

IV. FINANZEN

Art. 29

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen;
- b) den freiwilligen Beiträgen der Gemeinden;
- c) den Kapitalzinsen;
- d) den Spenden und Vermächtnissen;
- e) den Gebühren und übrigen Einkünften;
- f) dem Ertrag der örtlichen Aufenthaltstaxe.

Art. 30

Der jährliche Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft ist wie folgt festgesetzt:

- a) Fr. 50.- für natürliche Personen, die Aktivmitglieder sind;
- b) Fr. 25.- für natürliche Personen, die Passivmitglieder sind;

- c) Fr. 150.- für juristische und öffentlichrechtliche Körperschaften und weitere Unternehmungen, die Aktivmitglieder sind.

Art. 31

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 32

Geschäftsvorgänge, mit denen der Verein sich gegenüber Dritten bindet, benötigen die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten einerseits, des Sekretärs oder des für die Finanzen des Vereins Verantwortlichen andererseits.

Art. 33

Die Verbindlichkeiten des Vereins werden einzig durch das Vereinsvermögen garantiert; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. AUFLÖSUNG

Art. 34

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden, die dazu eigens per eingeschriebenen Brief an alle Aktiv- und Ehrenmitglieder einberufen wird.
- 2) Art. 16 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Art. 35

- 1) Im Fall einer Auflösung wird unter Vorbehalt von Abs. 3 das eventuell vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde des Geschäftssitzes anvertraut.
- 2) Bis zur Bildung eines neuen Vereins, der die in Art. 2 genannten Ziele verfolgt und von den zuständigen Instanzen anerkannt worden ist, wird ein Sonderkonto geführt. Ist es nach Ablauf einer zehnjährigen Frist zu keiner neuen Vereinsbildung gekommen, werden die Aktiven des Kontos in Absprache zwischen den betroffenen Gemeinden einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.
- 3) Erhobene, doch nicht verwendete lokale Aufenthaltstaxen werden an den FTV überwiesen, die diese für Leistungen zugunsten von Gästen einsetzt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

- 1) Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung am 31. Mai 2008 angenommen worden.
- 2) Sie ersetzen die Statuten vom 20. März 1993 und treten nach ihrer Genehmigung durch den Freiburger Tourismusverband in Kraft, in Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus.

Art. 37

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen treten die vorliegenden Statuten, die von den zuständigen Instanzen genehmigt wurden, sofort in Kraft.

Schwarzsee, 06.05.2017

Schwarzsee Tourismus

Der Präsident



Linus Hayoz

Der Direktor



Adolf Kaeser

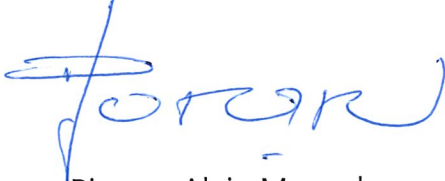
Freiburger Tourismusverband

Präsident



Jean – Jacques Marti

Der Direktor



Pierre - Alain Morard

Gründungsstatuten:	September	1937
Statutenänderungen:	April	1966
	Juni	1978
	März	1993
	Mai	2008
	Mai	2017